

CERUNIQ

Verband der führenden Verlegeunternehmen und des Fachhandels
Associazione esperti nella posa e commercio specializzato
Association des leaders de la pose et de la distribution spécialisée



**Antrag zur Genehmigung des neuen LGAV inkl. Anschluss an die
RESOR Vorruhestandslösung für das Plattenlegergewerbe**

Ab 1. Januar 2027

Folienhandout

**zu den Präsentationen 25.02. – 01.04.2026 in den Sektionen sowie zur DV Ceruniq
vom 19. Juni 2026**

Ausgangslage

- Der bestehende LGAV im Plattenlegergewerbe stammt aus dem Jahr 2017. Dieser wurde mehrfach verlängert und läuft per Ende 2026 aus.
- Die Sozialpartner sind der Auffassung, dass sich die Rahmenbedingungen im Markt so stark verändert haben, dass eine Verlängerung des bestehenden LGAV den Bedürfnissen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht länger entspricht und dieser daher durch einen neuen LGAV abgelöst werden soll.
- Anlässlich der letzten Verhandlungen von 2014 – 2016 zum aktuell gültigen LGAV haben die Sozialpartner vereinbart, dass bei der nächsten Verhandlung die Einführung eines «Vorruhestandsmodells» für die Plattenlegerbranche geprüft werden soll.
- Die Verhandlungsdelegationen sind überein gekommen, dass ein neuer LGAV, in welchem kompensatorische Leistungen zu Gunsten der Arbeitgeber, die im Rahmen der Einführung eines Vorruhestandsmodells enthalten sind, nur als Paket in Kraft treten können.



Antrag an die regionalen CERUNIQ GV's resp. an die DV CERUNIQ vom 19. Juni 2026

Zentralvorstand und Sektionspräsidentenkonferenz von CERUNIQ beantragen den Mitgliedern der CERUNIQ Sektionen, respektive den Delegierten der CERUNIQ Delegiertenversammlung :

- Die **Genehmigung des neuen LGAV im Plattenlegewerbe per 01.01.2027**
(Laufzeit 2027 – 2030)
und gleichzeitig
- Die **Genehmigung des Anschlusses an RESOR** resp. den Kollektivvertrag für vorzeitige Pensionierung im Westschweizer Ausbaugewerbe (KVP) **per 01.01.2027**



LGAV Platten 2027

- Verhandlungsdelegation
 - Bestehend aus:
K. Imbach, B. Dillier, A. Föhn, A. Furgler, B. Graf, R. Hänni,
P. Josi und S. Saxer
 - 14 Verhandlungssitzungen (weitere 3 wurden während Verhandlungszeitraum abgesagt)
- Begleitgruppe
 - Bestehend aus:
diverse Unternehmer aus dem LGAV-Gebiet (17 TN), Verbandsmitglieder
 - 7 Sitzungen / weitere 4 Sitzungen nur mit AG aus Verhandlungsdelegation
- Vorerst letzte Verhandlungssitzung am 13.10.2025
 - Info an Sektionspräsidentenkonferenz am 23.10.2025
 - Info an Begleitgruppe am 21.11.2025
 - Start Roadshow Bern 25.02.2026



LGAV Platten 2027 – Diverse Themen

- Neuer LGAV ohne **BL** und **BS**
- **Familienangehörige** nicht mehr von LGAV ausgenommen
 - undurchsichtige «Familien-Strukturen» damit geregelt
 - Mehr Ansprüche auf Beiträge von Bildungsfonds
- **Berufs- und Vollzugskosten** werden nicht erhöht (selber Beitrag seit 2013)
- **Spesenzahlung** neu
 - Grundsätzlich Pauschalbetrag CHF 265.00 (+ 15.00 aufgrund Teuerung)
 - Bei nicht regelmässiger Auswärtsarbeit Bezahlung weiterhin pro Mahlzeit möglich (CHF 18.00)
- **13. Monatslohn**, Auszahlung neu auch monatlich möglich
- Wegfall **Vaterschaftstag** (abgelöst durch gesetzliche Regelung)



LGAV Platten 2027 – Diverse Themen

- KTG verbessert, **Wartefrist neu ab 60 Tagen** möglich
 - Achtung! Nur noch effektive Prämie zu je ½ verrechenbar (keine hypothetische Prämie mehr möglich)
- **Sperrfrist** bei Kündigung aufgrund Krankheit und Unfall wurde **aufgehoben**
 - Für Personen über 45 Jahren oder mehr als 15 Dienstjahren bleibt der bisherige Kündigungsschutz bei Taggelleistungen bestehen.
 - Kündigungsfristen neu gemäss Art. 336c OR
 - Im 1. Dienstjahr während 30 Tagen
 - Im 2. bis 5. Dienstjahr während 90 Tagen
 - Ab 6. Dienstjahr während 180 Tagen.
- **Produktivitätssteigerung** auf Baustelle + 2h pro Woche
- Erhöhung der **max. wöchentlichen Arbeitszeit** auf 48h (+ 1h)
 - Mindestarbeitszeit pro Woche verbleibt bei 36h
- Dank Jahresbruttosollarbeitszeit mehr Flexibilität, um **saisonale Schwankungen** aufzufangen
- **Neue Lohnkategorien** mit weniger Umgehungsmöglichkeiten



LGAV Platten 2027 – neue Lohnkategorien

Lohnkategor. NEU	Bezeichnung neu	Lohn bisher	Lohn neu
Kategorie A	Alle abgeschlossenen EFZ Plattenleger sowie anerkannte und nachgewiesene gleichwertige EU-Ausbildungen spätestens im 3. Jahr nach Lehrabschluss	5'270.00	5'500.00
<i>Kat. A1</i>	<i>1. Jahr nach Lehrabschluss = 90% von A</i>	<i>4'585.00</i>	<i>4'950.00</i>
<i>Kat. A2</i>	<i>2. Jahr nach Lehrabschluss = 95% von A</i>	<i>4'954.00</i>	<i>5'225.00</i>
Kategorie B	Alle abgeschlossenen EBA spätestens im 3. Jahr nach Lehrabschluss sowie alle nicht mit EFZ nachgewiesenen Arbeiter → Umstufung in Kat. A nach 7 Jahren Berufserfahrung, davon mindestens 2 Jahre in der Schweiz (Lehrzeit = Berufserfahrung)	4'770.00	4'950.00
<i>Kat. B1</i>	<i>1. Jahr nach Lehrabschluss = 90% von B</i>	<i>4'295.00</i>	<i>4'455.00</i>
<i>Kat. B2</i>	<i>2. Jahr nach Lehrabschluss = 95% von B</i>	<i>4'295.00</i>	<i>4'700.00</i>
Kategorie C	Hilfskräfte die KEINERLEI Platten- oder Facharbeiten ausführen	4'295.00	4'295.00
Kategorie D	Lernende EFZ und EBA, s. separate Lohntabelle		
Kategorie E	Nicht voll leistungsfähige Arbeitnehmende (bleiben bestehen wie bisher)	individuell	individuell
Kategorie F	Praktikant:Innen (bleiben bestehen wie bisher)	individuell	individuell



LGAV Platten 2027 – höhere Löhne Lernende

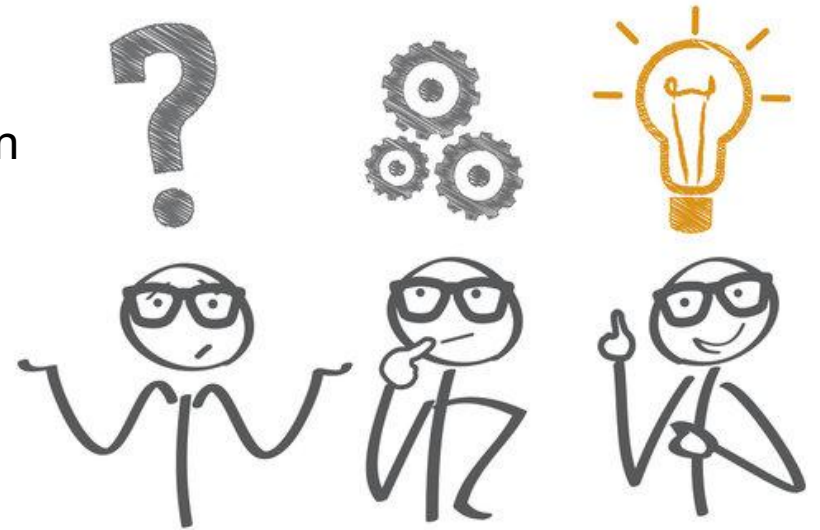
- Vergleich zwischen Branchen im Ausbaugewerbe machte **Anpassung notwendig**
- Höhere Lehrlingslöhne fördern **Attraktivität des Berufes**

Mindestlöhne Lernende	BISHER: CHF	NEU: CHF
Plattenleger EFZ 1. Lehrjahr	750.00	850.00
Plattenleger EFZ 2. Lehrjahr	900.00	1'100.00
Plattenleger EFZ 3. Lehrjahr	1'200.00	1'500.00
Zusatzlehre Plattenleger EFZ 2. Lehrjahr	1'550.00	1'800.00
Zusatzlehre Plattenleger EFZ 3. Lehrjahr	2'000.00	2'100.00
Plattenlegerpraktiker EBA 1. Lehrjahr	620.00	700.00
Plattenlegerpraktiker EBA 2. Lehrjahr	750.00	900.00
Verkürzte EFZ-Lehre nach EBA (Attest) 2. Lehrjahr	900.00	1'100.00
Verkürzte EFZ-Lehre nach EBA (Attest) 3. Lehrjahr	1'200.00	1'500.00



LGAV Platten 2027 – Kernthemen

- **Anschluss an RESOR**, frühzeitiger Altersrücktritt (siehe Folien 14 - 21)
 - Ohne Einkaufsprämie an bestehende Lösung anschliessen
 - Lohnsummenbeitrag AN und AG je 1.3%
 - Durchlässigkeit der Guthaben in alle Branchen von RESOR
- **Reisezeit** wird nun endlich geregelt
 - Reisezeit wird neu mit **Versetzungszulage** abgegolten
 - Staurisiko liegt nun bei den Arbeitnehmenden
 - Mehr produktive Arbeitszeit auf «Baustellen-»Objekt
 - Dafür...
- Neue normale **Wochenarbeitszeit von 40.5h**
 - Siehe Folien 10 - 13



LGAV Platten 2027 – Versetzungszulage

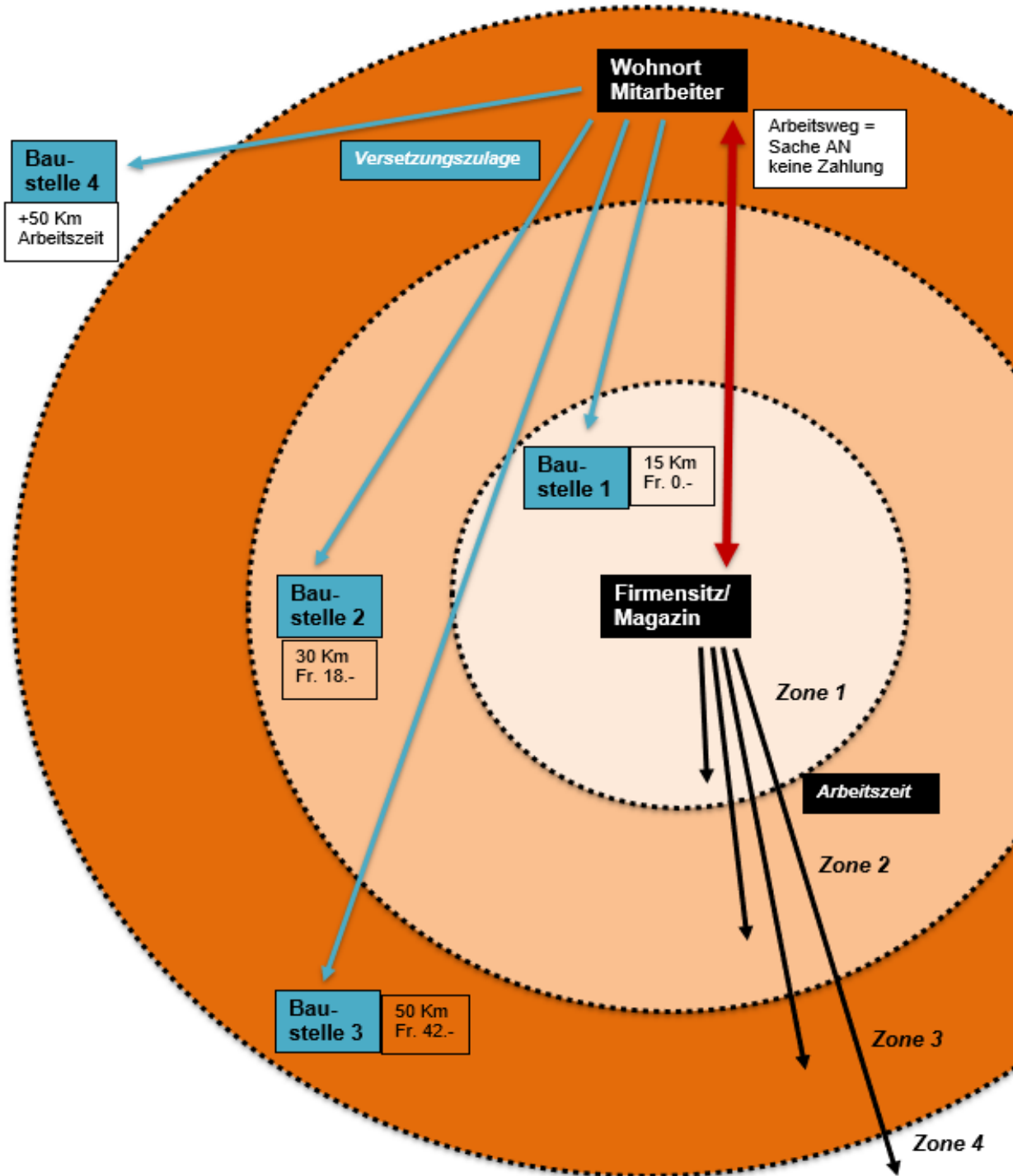
- Die Fahrt vom Wohnort zum Firmensitz bzw. Magazin ist Sache der Arbeitnehmenden und wird nicht hier abgebildet
- Die Fahrt vom Firmensitz (Magazin) zur Baustelle ist ARBEITSZEIT
- **Als Reisezeit wird der Fahrtweg vom Wohnort direkt zur Baustelle bezeichnet**
Dafür wird neu eine Versetzungszulage wie folgt definiert und die **Reisezeit durch eine Zahlung** abgelöst:
 - Zone 1: Distanz ≤ 15 Km = unbezahlt bzw. **im Lohn inkludiert**
 - Zone 2: Distanz ≤ 30 Km = Fr. 18.–/Tag
 - Zone 3: Distanz ≤ 50 Km = Fr. 42.–/Tag
 - Zone 4: Distanz > 50 Km = Keine Versetzungszulage mehr möglich.
⇒ Bezahlung sämtlicher Reisezeit als Arbeitszeit
- Gerechnet werden die Distanzen ab Firmensitz, es gelten die effektiven Km des schnellsten Weges

Ausnahmen

- Für Personalverleiher soll eine eigene Regelung ausgearbeitet werden
- Entsendebetriebe können keine Versetzungszulage bezahlen. Dort gilt ab Grenzübertritt sämtliche Fahrzeit als Arbeitszeit
- Bei hybriden Fahrtwegen (Wohnort – Baustelle – Firma – Wohnort) kann die Versetzungspauschale halbiert werden (muss auf Tagesrapport nachgewiesen werden).



LGAV Platten 2027 – Versetzungszulage Grafik



- Vorteile

- Staurisiko ausgelagert an Mitarbeiter
- Mehr produktive Zeit auf der Baustelle
- Regelung sollte AVE-tauglich sein und deshalb auch für Nichtverbandsmitglieder



LGAV Platten 2027 – Versetzungszulage Berechnungsbeispiele

**Firma X mit Sitz in Sarnen / Mitarbeiter wohnt in Beckenried
Baustelle in Neuenkirch / Zone 3 (wird immer vom Firmensitz berechnet)**

Firmensitz: Distanz zum Ziel 33 km ab Sarnen / normaler Fahrtweg 30' über Autobahn/Hauptstrasse
Wohnsitz MA: Distanz zum Ziel 35 km ab Beckenried / normaler Fahrtweg 30' über Autobahn/Hauptstrasse

Einsatz von Montag bis Freitag auf Baustelle in Neuenkirch:
5 x 30 Min. Reisezeit (pro Woche 2.5h) abgegolten durch Versetzungszulage (Zone 3 = 5 x Fr 42.- = **Fr. 210.00 ganze Woche**)
5 x 30 Min. Reisezeit zu Lasten Mitarbeiter (= Woche 2.5 h)

Produktive Wochenarbeitszeit auf Baustelle bisher (ohne Verkehrsaufkommen) **von zu Hause aus gestartet** = 38.5h
NEU: 40.5h (+ 2h pro Woche)

**Firma X mit Sitz in Aarau / Mitarbeiter wohnt in Hägendorf
Baustelle in Lenzburg / Zone 1 (wird immer vom Firmensitz berechnet)**

Firmensitz: Distanz zum Ziel 14 km ab Aarau / normaler Fahrtweg 14' über Autobahn/Hauptstrasse
Wohnsitz MA: Distanz zum Ziel 40 km ab Hägendorf / normaler Fahrtweg 30' über Autobahn/Hauptstrasse

Einsatz von Montag bis Freitag auf Baustelle in Lenzburg
5 x 14 Min. Reisezeit (pro Woche 1h 10m) abgegolten durch Versetzungszulage (Zone 1 = 5 x 0.- da im Lohn inklusive = **Fr. 0.- ganze Woche**)
5 x 30 Min. Reisezeit zu Lasten Mitarbeiter (= Woche 2.5 h)

Produktive Wochenarbeitszeit auf Baustelle bisher (ohne Verkehrsaufkommen) **von zu Hause aus gestartet** = 38.5h
NEU: 40.5h (+ 2h pro Woche)

CERUNIQ

Verband der führenden Verlageunternehmen und des Fachhandels
Associazione esperti nella posa e commercio specializzato
Association des leaders de la pose et de la distribution spécialisée



LGAV Platten 2027 – Berechnungsbeispiel Produktivitätssteigerung

Grundlagen: Durchschnittslohn Fr. 6'000.00, Jahreslohn Fr. 78'000.00 : 2140 Stunden x 1.5 (Lohnzuschläge) = Fr. 55.00/Std.

Zonenberechnung	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4
Kleinbetrieb örtlich	80% (207 T)	10% (23 T)	5% (15 T)	5% (15 T)
Mittelbetrieb regional	60% (155 T)	25% (64 T)	10% (26 T)	5% (15 T)
Mittel-/Grossbetrieb überregional	35% (90 T)	55% (140 T)	5% (15 T)	5% (15 T)

Kostenübersicht berechnet auf einen Monat:

Kostenart	Berechnung	Wert in Fr.
Effizienzsteigerung	(2h/W x 4 x Fr. 55.00)	+ Fr. 440.00
Arbeitszeitverkürzung	0.5h/W (2h / M)	- Fr. 110.00
RESOR	1.3 % Arbeitgeberbeitrag (inkludiert in Verhandlung)	- Fr. 80.00
Zwischensaldo		+ Fr. 250.00

Kosten Versetzungszulage gemäss obiger Aufstellung

Betriebsart	Kosten gem. obiger Aufstellung	Saldo nach Verrechnung
Kleinbetrieb örtlich	- Fr. 100.00	Fr. 150.00
Mittelbetrieb regional	- Fr. 180.00	Fr. 70.00
Mittel-/Grossbetrieb überregional	- Fr. 240.00	Fr. 10.00

CERUNIQ

Verband der führenden Verlageunternehmen und des Fachhandels
Associazione esperti nella posa e commercio specializzato
Association des leaders de la pose et de la distribution spécialisée



RESOR (Portrait)

- **Ein Sozialwerk des Ausbaugewerbes**
- Die Arbeiter des Ausbaugewerbes sind einer starken körperlichen Belastung ausgesetzt, welche geeignete Massnahmen benötigt. Damit das Personal von Baustellen und Werkstätten in den Genuss einer finanziell tragbaren Frühpensionierung kommen, wurde am 22. Juni 2003 ein Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP) abgeschlossen.
- Zur Durchführung dieser Vereinbarung wurde eine neue soziale Institution gegründet: die Stiftung RESOR (Vorpensionierungskasse des Westschweizer Ausbaugewerbes).
- Dank der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten konnte die Stiftung in den letzten Jahren ein schnelles und gesundes Wachstum verzeichnen.



RESOR (Governance)

- **Vertrauen und Transparenz**

- Fragen rund um die gute Führung sind zu Recht im Fokus von Verantwortlichen der beruflichen Vorsorge. Wie die Entwicklung und die Geschichte von RESOR aufzeigen, bilden das Vertrauen der Beteiligten und die Transparenz der Aktivitäten die Basis der Identität.
- Der Dialog zwischen Vertretern der Unternehmen und der Arbeitnehmer ist Ausdruck der Stärke und des Gleichgewichts der Sozialpartnerschaft. Bei RESOR glauben wir daran, dass die paritätische Verwaltung einer gemeinsamen Institution die Langfristigkeit garantiert.
- Die paritätische Organisation der Stiftung RESOR weist in den Entscheidungsgremien die gleiche Anzahl Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf. Diese Organisationsform erlaubt eine grosse gegenseitige Übereinstimmung bei allen wichtigen Entscheidungen der Stiftung.



RESOR (Governance)

Conseil de fondation / Stiftungsrat / Consiglio di fondazione RESOR

Délégation syndicale Gewerkschaftsdelegation Delegazione sindacale			Délégation patronale Arbeitgeberdelegation Delegazione padronale		
	M.	Yannick Egger <i>Vice-Président</i>		M.	Serge Hiltbold <i>Président</i>
	M ^{me}	Véronique Rebetez		M.	Baptiste Monnard
	M.	Jose Sebastiao		M.	Yvan Zweifel
	M.	Guillaume Racloz		M.	Jimmy Rohrbach
	M ^{me}	Silvia Locatelli		M ^{me}	Laetitia Piergiovanni
	M ^{me}	Anne-May Boillat		M.	Fabrice Beynon
	M.	François Clément		M.	Pascal Sallin
	Fr.	Ernesto Suarez		Hr.	Guido Fontana
	M.	Bernard Tissières		M.	Florian Lovey
	M.	Serge Aymon		Hr.	Thomas Lochmatter
	Hr.	Andreas Giger		Hr.	Marc Welker
	Sig.	Igor Cima		Sig.	Mario Di Marco

➤ Die Interessen von CERUNIQ werden im Stiftungsrat RESOR durch

Marc Welker, Präsident
Stiftung CERUNIQ
vertreten.



RESOR

- **Beitrittsmodalitäten**

- Anschluss per 01.01.2027 (AVE vorausgesetzt)
 - Grundprämie je 1,3% Arbeitnehmer + 1,3% Arbeitgeber (*Total 2,6% bei Fr. 6000.- Lohn = Fr. 156.-*)
 - Kein Beitragszuschlag (Einkaufssumme!)
 - Erste Auszahlung von Vorpensionierungsrenten 1. Oktober 2027
- Wichtig: Auch ganzer Betrieb anschliessbar inkl. Betriebsinhaber (einmalig wählbar)



RESOR

- **Bezugsberechtigung**

- «Rente» ab 62 Jahren während 3 Jahren bis ordentliche Pension
- mindestens während 20 Jahre (240 Monate) gearbeitet hat und dabei die 10 letzten Jahre in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der RESOR Branchen
- Davon max. 24 Monate Arbeitslosigkeit (freiwillige Versicherung für Arbeitslosigkeit zusätzlich möglich)
- Rente beträgt 80% des durchschnittlichen Lohnes
- Minimalrente Fr. 45'600.- (mtl. 3'800.-) / Maximalrente Fr. 57'600.- (mtl. 4'800.-)
(gerechnet auf dem durchschnittlichen AHV pflichtigen Einkommen der letzten 36 Monate)
- Bei vollem Rentenanspruch : Aufgabe jeglicher beruflichen Erwerbstätigkeit im Ausbaugewerbe!
(erlaubt sind max. Fr. 600.-/mtl. Entschädigung z.B. als Hauswart)
- Bei reduziertem Rentenanspruch : Berufliche Nebenerwerbstätigkeit erlaubt, sofern die das Einkommen, zusammen mit dem Rentenanspruch das maximale Renteneinkommen nicht übersteigt.
- Freizügigkeit innerhalb Resor und über alle angeschlossenen Branchen hinweg
 - Achtung! BS, BL, TI und Westschweiz sind bereits RESOR angeschlossen
 - Bei Stellenwechsel würden also Einzahlungen nicht verloren gehen



RESOR

- **Regelung betreffend Vorsorgeeinrichtungen (AHV / BVG)**
 - Sobald eine Vorpensionierungsrente ausbezahlt wird, übernimmt RESOR die BVG - Arbeitgeberbeiträge der jeweiligen Pensionskasse, vorausgesetzt, der Versicherte bezieht keine vorzeitige Altersleistung seiner Pensionskasse (max. 10% des versicherten Verdienstes).
 - Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag von Fr. 50.- pro Monat als Beteiligung für die Soziallasten ausbezahlt.
 - Die Stiftung RESOR bezahlt keine AHV-Beiträge. Der Vorpensionierte muss die AHV-Beiträge direkt als Nichterwerbstätiger entrichten. (Aktuell mindestens Fr. 530.- pro Jahr in Abhängigkeit zum Vermögen)

Weitere Informationen unter www.resor.ch/de/faq



RESOR

- **Argumente für eine frühzeitige Altersrücktrittslösung**

- Das Risiko von Invalidität und Krankheit in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung wird reduziert (Einfluss auf Prämien KTG)
- Anreiz für ältere Mitarbeitende «durchzubeissen» / Motivation für ältere Mitarbeitende
- Wertschätzung / diese Solidarität färbt auf die jüngeren Teammitglieder ab
- Die Branche gewinnt an Ansehen im Arbeitsmarkt (wir kümmern uns !)

- **Zeitplan**

- Anschlussgesuch von Stiftung Resor genehmigt 13.10.2025
- Administration und Inkasso planen bis 30.04.2026
- Vorbereitung und Antrag für AVE bis 30.06.2026
- Inkasso der Beiträge ab 01.01.2027
- Erster Rentenbezug möglich ab 01.10.2027



LGAV Platten 2027 – RESOR

- **Zwei verschiedene AVE
Gesamtarbeitsverträge**
- **Trotzdem nur gemeinsam
erhältlich**



LGAV Platten 2027 – Wichtig für die Branche!

- Ohne LGAV herrscht Wildwuchs in Branche
- Mit dem LGAV können schwarze Schafe sanktioniert werden
- Mit LGAV sind auch ausländische Betriebe kontrollierbar
- Die Nichtverbandsmitglieder finanzieren mit ihren Beiträgen die Kontrollen im Vollzug
- Die Nichtverbandsmitglieder finanzieren einen Grossteil der Bildung
- Kosten für Verbandsmitglieder sehr tief (CHF 500.00)
- Unterstützungsbeiträge an überbetriebliche Kurse (üK), pro Woche CHF 200.00
- Bildungsbeitrag Plattenlegerchef und -meister (50% Bund + 40% ZPBK)



LGAV Platten 2027 – FAZIT

- **Was haben wir erreicht?**

- Reisezeit neu mit **Versetzungszulage** abgegolten
- Ca. 2h mehr produktive Arbeitszeit pro Woche auf Baustelle
- Wegfall Vaterschaftstag (abgelöst durch gesetzliche Regelung)
- Monatliche Auszahlung des 13. Monatslohnes
- Klarere Lohnkategorien
- Höhere wöchentliche Höchstarbeitszeit (48h anstelle 47h)
- Wartefrist für KTG neu bei 60 Tagen
- Kündigungsschutz bei Krankheit und Unfall nur noch für langjährige Mitarbeitende
- Anschluss an RESOR ohne Einkaufsprämie und zu «nur» je 1.3% Lohnsummenbeitrag



Der beste Weg, die
Zukunft
vorauszusagen, ist sie zu
gestalten.
-Abraham Lincoln

CERUNIQ

Verband der führenden Verlageunternehmen und des Fachhandels
Associazione esperti nella posa e commercio specializzato
Association des leaders de la pose et de la distribution spécialisée

